

Staatsanwaltschaft Braunschweig

Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig Tel.: 0531-488-1106 Bearbeiter: JA Schulz

Braunschweig, den 11.05.2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf "Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung"

§ 111b StPO-E Aufhebung der Ermessensentscheidung

Nach der Neuregelung des § 111b StPO–E soll die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft bzw. Gerichte, ob sichernde Maßnahmen zur Abschöpfung von Vermögenswerten im Einzelfall sinnvoll und angezeigt sind, aufgehoben werden und durch eine generelle Verpflichtung dazu ("soll") ersetzt werden (vgl. auch Referentenentwurf S. 53 II 2 a). Diese Neuregelung könnte **erhebliche Haftungsrisiken für die Justiz** nach sich ziehen.

Zum einen könnten Geschädigte aus dieser "Soll-Vorschrift" möglicherweise Schadensersatzansprüche herleiten, wenn ihre Forderungen nicht vollständig befriedigt werden und die Art und Weise der Durchführung der Finanzermittlungen/Sicherungsmaßnahmen beanstandet werden, weil z.B. nicht alle Vermögenswerte des Beschuldigten im Rahmen der Finanzermittlungen entdeckt wurden.

Zum anderen könnten Strafentschädigungsverfahren zunehmen, weil die Justiz in Erfüllung dieser "Soll-Vorschrift" grundsätzlich gehalten ist, Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, obwohl anhand von Erfahrungswerten feststeht, dass ein zu Beginn des Ermittlungsverfahrens noch bestehender Anfangsverdacht sich nicht immer zu einem hinreichenden Tatverdacht, der eine Anklageerhebung rechtfertigt, verdichtet.

Dem Beschuldigten könnten dann Schadensersatzansprüche erwachsen, die nicht entstanden wären, wenn die Strafverfolgungsbehörde nach sachgerechtem Ermessen von Sicherungsmaßnahmen hätte absehen dürfen.

In jedem Fall führt die mit dieser Vorschrift beabsichtigte Zunahme von Sicherungsmaßnahmen in logischer Konsequenz zu einer erheblichen Mehrbelastung der Staatsanwälte, Richter, Rechtpfleger und Polizei, die diese umzusetzen haben. Ob es sinnvoll ist, die begrenzten Personalressourcen von Polizei und Justiz auf dem Gebiet der Vermögensermittlung mit wenig erfolgversprechenden Vermögenssicherungsmaßnahmen nach dieser neuen "Soll-Vorschrift" in § 111b StPO-E zu binden und damit von den

lukrativen Fällen abzuziehen, erscheint keine wünschenswerte rechtliche Verbesserung zu sein.

§ 459k StPO-E Titelverzicht, Verlagerung der zivil- und strafgerichtlichen Entscheidung auf den Rechtspfleger

Nach der Gesetzesreform soll gem. § 459k StPO-E dem Verletzten eingeräumt werden, ohne Vorlage eines Titels, allein anhand von fotokopierten Urkunden, binnen 6 Monaten seine Ansprüche beim Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft anzumelden. Der Rechtspfleger soll dann anhand dieser fotokopierten Urkunden die Sach- und Rechtslage umfassend beurteilen und entsprechende Erlöse an den Verletzten auszahlen. Eine Herausgabe von Vermögenswerten durch die Staatsanwaltschaft an Dritte ohne sicheren Anspruchsnachweis (mittels Titel) erscheint in höchstem Maße problematisch.

Der Vollstreckungstitel ist nach herrschender Rechtsordnung das etablierte Legitimationspapier, mit dem die Anspruchsgrundlage zweifelsfrei nachgewiesen wird. Nach Befriedigung der Forderung aus dem Titel wird der Titel an den Schuldner als eine Art Quittung ausgehändigt, sodass eine erneute Vollstreckung aufgrund derselben Forderung dann nicht mehr möglich ist.

Im Rahmen der Rückgewinnungshilfe ist bislang ein rechtskräftiges Urteil (§ 704 ZPO), das nach einer streitigen zivilprozessualen Auseinandersetzung zwischen Täter/Tatbeteiligtem und Verletztem vom Gericht auf der Grundlage entsprechender materiell rechtlicher Vorschriften ergangen ist, in der Regel der Vollstreckungstitel. Im Anschluss daran erstreckt sich das Zulassungsverfahren nach § 111g,h StPO, in dem das Strafgericht genau feststellt, ob und in welcher Höhe einem Verletzten ein Anspruch aus dem Strafverfahren zusteht.

Der Verzicht auf einen Titel und damit auf ein Zivilverfahren verlagert so die Problematik aus dem fehlenden streitigen Zivilverfahren über Art, Umfang und Höhe der Anspruchsgrundlagen in das Strafvollstreckungsverfahren. Denn die Problematik aus dem zivilen Rechtsstreit, die normalerweise mit dem Urteil (und damit Titel) seinen Abschluss gefunden hätte, ist weiter ungeklärt und muss jetzt an nachgelagerter Stelle mit entschieden werden.

Dies wird noch dadurch erschwert, dass nach der Neuregelung auch auf die strafgerichtliche Feststellung über Art und Höhe der Verletztenansprüche nach § 111g,h StPO verzichtet wird. Diese Feststellung ist bei der Herausgabeentscheidung aber von zentraler Bedeutung und soll nach der Neuregelung dann wohl ebenfalls vom Rechtspfleger übernommen werden.

Die im Referentenwurf zugunsten der Geschädigten vorgesehene Möglichkeit, **ohne Vorlage eines Titels** binnen 6 Monaten ihre Ansprüche beim Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft anzumelden, könnte überdies eine **doppelte Inanspruchnahme** des Tatbeteiligten oder Drittbegünstigten ermöglichen. Einmal mittels Titel durch Individualvollstreckung nach der

ZPO und zum anderen durch einfache Anspruchsanmeldung bei der Staatsanwaltschaft mittels fotokopierter Urkunden. Demjenigen, gegen den sich die Anordnung der Wertersatzeinziehung richtet, ist nach § 459k Abs.2 StPO-E vor Auskehrung zwar rechtliches Gehör zu gewähren, er ist in diesem Verfahren jedoch nicht fristgebunden beschwerdeberechtigt, sodass der Rechtspfleger bei seiner Herausgabeentscheidung nicht sicher sein kann, ob und wann der Verletzte ggf. auf seine Schreiben reagiert und ob bei der Vermögensauskehr der Verletzte nicht bereits Ausgleichszahlungen erhalten hat. Umgekehrt wäre auch denkbar, dass der Verletzte seine Ansprüche bei der Staatsanwaltschaft "nur" mit fotokopierten Urkunden geltend macht, um dann seine Forderung ein zweites Mal beim Tatbeteiligten oder Drittbegünstigen per Titel über den Gerichtsvollzieher beizutreiben. Der Gerichtsvollzieher kann bei seiner Vollstreckung dann nicht erkennen, dass die Anspruchsgrundlage des Titels bereits weggefallen und der Titel eigentlich schon "verbraucht" ist.

Durch den Verzicht auf eine streitige zivilprozessuale Auseinandersetzung und einen Vollstreckungstitel bei der Auskehrung von Vermögenswerten zu Gunsten einer eiligen Vermögensverteilung wird die etablierte Vollstreckungsordnung ausgehebelt und erhebliche Rechtsunsicherheit zu Lasten der Strafjustiz mit möglichen Regressrisiken geschaffen, die vermeidbar wäre. Dies stößt insbesondere deshalb auf völliges Unverständnis, da nach Ablauf der 6-Monatsfrist gem. § 459k StPO-E bzw. im Rahmen des Insolvenzverfahrens nach § 111i StPO-E die Auskehrung von Verwertungserlös dann doch von der Vorlage eines Titels abhängig gemacht werden soll.

Dem Rechtspfleger wird in der Neuregelung nun die Schlüsselrolle bei der Feststellung mitunter sehr komplexer und schwieriger materiell rechtlicher Anspruchsgrundlagen der bisherigen Zivil- und Strafgerichte für die Auskehrung von oft beträchtlichen Vermögenswerten zugewiesen, ohne in diesen Rechtsgebieten entsprechend ausreichend ausgebildet zu sein. Vor dem Hintergrund, dass sich auch Gerichte in umfangreichen Wirtschaftsverfahren in diesen Entscheidungen oft schwer tun, erscheint eine Verlagerung auf den Rechtspfleger in keiner Weise sachgerecht und dürfte erhebliche Regressrisiken für den Staat mit sich bringen.

§ 459h StPO-E Auskehrung des Verwertungserlöses durch den Rechtspfleger

Die gesetzliche Neuregelung sieht in § 459h StPO-E vor, dass im Rahmen der Einziehung von Wertersatz sämtliche sichergestellte Vermögenswerte vom Rechtspfleger verwaltet (§ 111m StPO-E) und im Hinblick auf die Auskehrung an den Verletzten gem. § 459h StPO-E verwertet werden müssen. Bereits nach der bisherigen Regelung sind sichergestellte Gegenstände im Rahmen der Notveräußerung nach § 111l StPO oder nach der Anordnung des Verfalls nach § 73 Abs.1 S.1 StGB zu verwerten. Dabei zeigt die langjährige Erfahrung aus der Praxis, dass mit der Verwertung der sichergestellten Gegenstände ein ganz erheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist. Soll nun der sehr viel größere Anteil (geschätzt mindestens 80%) der im

Rahmen der bisherigen Rückgewinnungshilfe sichergestellten Vermögenswerte verwertet werden, kommt ein ganz beträchtlicher zusätzlicher Arbeitsaufwand und eine sehr hohe Verantwortung mit einem erheblichen **Regressrisiko** auf den **Rechtspfleger** zu.

Dies liegt daran, dass sämtliche sichergestellten Luxuswaren vor ihrer Verwertung zunächst nach ihrem Wert begutachtet werden müssen, um möglichst einen angemessenen Wert zu erzielen, damit sich der Rechtspfleger nicht dem Vorwurf der "Verschleuderung" aussetzt. Dafür müssen entsprechende vertrauenswürdige Fachleute aus Bereichen wie z.B. Schmuck-, Briefmarken-, Münzhandel gefunden werden. Vor der Verwertung hochwertiger Kfz sind beispielsweise kostenträchtige Sachverständigengutachten einzuholen. Es sind auch immer wieder ausgefallene Luxusgegenstände (z.B. wertvolle Vasen, Antiquitäten, Even-HiFi-Anlagen) zu verwerten, die über besondere Sachverständige auf exklusiven Märkten angeboten werden müssen. Hierfür bedarf es intensiver Internetrecherche. In vielen Fällen, wenn eine Sachverständigenbestellung unverhältnismäßig erscheint, muss der Rechtspfleger selber versuchen, den angemessenen Wert des Gegenstandes zu ermitteln. Das ist sehr zeitintensiv und mit großen Unsicherheiten verbunden, da der Rechtspfleger hierfür nicht ausgebildet ist.

Große Probleme bereitet z.B. auch die Verwertung von Aktiendepots, da hier der "richtige Zeitpunkt" für die Veräußerung entscheidend für die Höhe des Verkaufserlöses ist und dem Rechtspfleger hier dezidierte Broker-Kenntnisse abverlangt werden, die ihm in der Regel fehlen.

Nach der Begutachtung der Vermögenwerte muss der Rechtspfleger dann den Gerichtsvollzieher oder Mobiliarverwerter unter Vorgaben des ermittelten Mindestwertes mit der Verwertung beauftragen. Nach der Verwertung schließt sich die Auskehrung des Verwertungserlöses an die Geschädigten an. Da in der Regel der Verwertungserlös die Forderung der Geschädigten nicht deckt, muss der Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft dann noch gem. § 111i Abs.2 StPO-E für die Geschädigten bei Gericht ein Insolvenzverfahren in die Wege leiten.

Nach der gesetzlichen Neuregelung wird der Rechtspfleger zu einer Art Insolvenzverwalter für Geschädigte mit unabsehbaren Regressrisiken, wenn der Verwertungserlös hinter den Forderungen zurück bleibt. Diese Regressrisiken gilt es in der neuen gesetzlichen Regelung zu vermeiden.

Schulz Rechtspfleger